

Milchbeschluss

Änderung vom 18. März 1994

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. April 1993¹⁾,
beschliesst:*

I

Der Milchbeschluss vom 29. September 1953²⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 2

Qualitätssicherung, Qualitätsförderung und Qualitätsbezahlung

¹ Der Bundesrat kann Vorschriften über die Qualitätssicherung, Qualitätsförderung und Qualitätsbezahlung der Verkehrsmilch erlassen.

² Bei der Qualitätsbezahlung können die je nach Verwertungsart unterschiedlichen Anforderungen an die Milchqualität berücksichtigt werden.

Art. 3

Aufgehoben

Art. 5

Milchlieferung

¹ Die Milchproduzenten müssen die Milch, die sie in Verkehr bringen, der angestammten Milchsammelstelle des Heimwesens abliefern. Nimmt ein Produzent die Lieferung neu auf, so hat er die Milch der nächstgelegenen Milchsammelstelle abzuliefern.

² Erfolgt die Milchsammlung ab Hof (Hofabfuhr) oder wird eine Sammelstelle aufgehoben, so ist die Milch der betreffenden örtlichen oder regionalen Produzentenorganisation zur Verfügung zu halten.

³ Der Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten kann einzelnen Produzenten auf Gesuch hin gestatten:

- a. eigene Milch oder Milchprodukte direkt zu verkaufen, wenn damit ein nachweisbares Konsumentenbedürfnis abgedeckt und die zweckmässige Milchverwertung nicht in Frage gestellt wird;

¹⁾ BBl 1993 II 602

²⁾ SR 916.350

b. gewerbliche Betriebe zu beliefern, die ihnen gehören, aber nicht unmittelbar mit dem Landwirtschaftsbetrieb verbunden sind.

⁴ Will ein Milchproduzent die Sammelstelle wechseln oder in ein anderes Einzugsgebiet liefern, so muss er beim Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten die entsprechende Bewilligung einholen.

Art. 6 Randtitel und Abs. 1-3

Abnahme-
pflicht; Abnah-
mepreis

¹ Die Milchsammelstellen und die Milchkäufer haben sämtliche in ihrem Einzugsgebiet produzierte Verkehrsmilch, die den Qualitätsvorschriften entspricht, abzunehmen. Artikel 28 des Landwirtschaftsgesetzes und Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe d dieses Beschlusses bleiben vorbehalten.

² Für die abgelieferte Milch ist den Produzenten der Grundpreis nach Artikel 4 mit den Zuschlägen oder Abzügen zu bezahlen, die sich aus den Verwertungsbedingungen, der Qualitäts- oder der Gehaltsbezahlung ergeben.

³ Den Milchlieferanten, die weder Mitglied einer Milchgenossenschaft sind noch einer andern Sammelstellenorganisation angehören, können für die Benützung der Sammelstelle höchstens vier Prozent des jeweiligen Milchgrundpreises abgezogen werden. Der Abzug erfolgt vom Milchpreis, den die Mitglieder nach Verrechnung der Aufwendungen für die Sammelstelle einerseits und allfälliger Nachzahlungen andererseits erhalten.

Art. 7-9

Aufgehoben

Art. 10^{bis}

Aushilfsmilch

¹ Die Milchverbände, die wegen der Milchkontingentierung ihren gesamten Milchbedarf nicht selber decken können, haben Anspruch auf Zustellung der zusätzlich benötigten Milch in Form von Rohmilch, sofern es sich für die Milchrechnung um die kostengünstigsten Verwertungsarten handelt (Konsummilch, Joghurt, Milchgetränke, gleichgestellte Frischmilchprodukte, Weich- und Halbhartkäse).

² Der Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten sorgt für die Anwendung dieser Bestimmung.

Abschnitt VI (Art. 21-24)

Aufgehoben

Art. 27 Abs. 1 und 3

¹ Die Abgabe beträgt für Konsummilch höchstens 3 Rappen und für Konsumrahm höchstens 60 Rappen je Liter. Der Bundesrat bestimmt die jeweiligen Ansätze.

³ *Aufgehoben*

Art. 30 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 32 Abs. 1 dritter Satz

¹ ... Er kann überdies die milchwirtschaftlichen Organisationen ermächtigen, über die Errichtung und Schliessung von Sammelstellen zu entscheiden sowie über Erzeugung, Qualität, Ablieferung, Sammlung, Annahme, Verkauf und Verwertung von Milch und Milchprodukten Anordnungen zu erlassen. ...

Art. 34

Aufgehoben

Art. 36 Randtitel und Abs. 1

Rechtsmittel
a. Gegen Ent-
scheidung der
Firmen und
Organisationen

¹ Gegen Verfügungen der zur Durchführung dieses Beschlusses herangezogenen Firmen und Organisationen kann beim Bundesamt für Landwirtschaft Beschwerde geführt werden.

Art. 37 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 38

Ausstand

¹ Organisationen, die Verfügungen treffen, treten in den Ausstand, wenn sie in der Sache ein Interesse haben oder aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten.

² Liegen Ausstandsgründe vor oder sind sie streitig, so entscheidet in der Sache die Aufsichtsbehörde.

Art. 41 Randtitel und Abs. 1-3

c. Nachforde-
rung von Abga-
ben

¹⁻³ *Aufgehoben*

*Art. 42**Aufgehoben**Art. 44 Abs. 2 und 3*

² Bewilligungen werden zudem entzogen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

³ Zuständig zum Bewilligungsentzug ist die jeweilige Bewilligungsinstanz. Lässt sich die Bewilligungsinstanz nicht mehr feststellen oder wurde nie eine Bewilligung erteilt (Art. 50), so ist das Bundesamt für Landwirtschaft zuständig.

*Art. 44^{bis}**Aufgehoben**Art. 47a*

Verletzung
einer Melde-
pflicht

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Meldepflicht verletzt, wird mit Busse bis zu 3000 Franken bestraft.

² Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.

Art. 50 Abs. 2

² Sammel-, Selbstaussmess- und Selbstverarbeitungsstellen, die am 1. Januar 1954 bereits bestanden, werden anerkannt und den Vorschriften dieses Beschlusses unterstellt.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 18. März 1994
Die Präsidentin: Gret Haller
Der Protokollführer: Anliker

Ständerat, 18. März 1994
Der Präsident: Jagmetti
Der Sekretär: Lanz

Datum der Veröffentlichung: 5. April 1994¹⁾

Ablauf der Referendumsfrist: 4. Juli 1994

Milchbeschluss Änderung vom 18. März 1994

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1994
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.04.1994
Date	
Data	
Seite	321-324
Page	
Pagina	
Ref. No	10 052 971

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.